

II-2664 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 10.000/46-Parl/77

Wien, am 12. Juli 1977

An die
PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament

1017 W i e n

1218/AB
1977-07-25
zu 1232/B

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 1232/J-NR/77, betreffend Gehaltsregelung des
Schreibpersonals an den allgemeinbildenden höheren
Schulen, die die Abgeordneten PETER und Genossen am
7. Juni 1977 an mich richteten, beehre ich mich wie
folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Schulsekretärinnen (-sekretäre) an
allgemeinbildenden höheren Schulen sind in die VGr.C
bzw. EGr. c eingestuft und werden nach dem für
Bedienstete der allgemeinen Verwaltung vorgesehenen
Gehalt bzw. Entgelt entlohnt. Bei Vorliegen der Voraus-
setzungen haben diese Bediensteten im Falle der Leistung
von Überstunden ebenso wie alle anderen Bediensteten der
allgemeinen Verwaltung Anspruch auf Freizeitausgleich
oder Überstundenvergütung. Auf Grund der einschlägigen
gesetzlichen Bestimmungen können aber auch Schulwarte
und das sonstige Nichtlehrerpersonal nicht nach Klassen-
oder Schülerzahlen eingestuft und entlohnt werden. Ebenso
sind auch für das gesamte Nichtlehrerpersonal keine nach
diesen Kriterien bestimmte Zulagen vorgesehen.

- 2 -

Die für die Leiter von Unterrichtsanstalten und Lehrer vorgesehenen Dienstzulagen, bei denen auf die Bedeutung und den Umfang der Anstalt Bedacht zu nehmen ist, sind für das Nichtlehrerpersonal nicht anwendbar, ebenso nicht die für Schulärzte nach dem ABGB vereinbarte und die Anzahl der zu untersuchenden Schüler berücksichtigende Entlohnung.

ad 2)

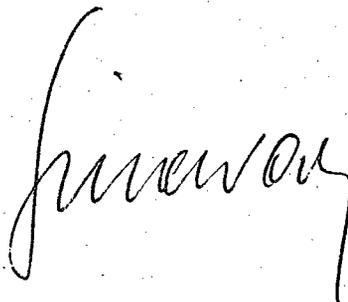
Auf Grund der derzeit geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften besteht keine Möglichkeit, die Schulsekretärinnen (-sekretäre) an allgemeinbildenden höheren Schulen abweichend von allen anderen Bediensteten der allgemeinen Verwaltung nach Klassen- und Schülerzahlen abgestuft zu entlohnen oder ihnen nach diesen Kriterien bestimmte Zulagen zu gewähren. Es wurde jedoch im Hinblick auf die durch die steigenden Schülerzahlen, das Schulunterrichtsgesetz und die erweiterte Führung von Schulversuchen in den letzten Jahren eingetretene Agendenvermehrung bei den Schulsekretärinnen im Zusammenwirken mit den Landesschulbehörden, den Direktoren der allgemeinbildenden höheren Schulen, den Zentralausschüssen beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für Bundesbedienstete bzw. Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen sowie Vertretern der Schulsekretärinnen eine Dienstpostenbeschreibung vorerst der Sekretärinnen an allgemeinbildenden höheren Schulen erstellt, die diese Agendenvermehrung berücksichtigt und die die Grundlage für eine Herabsetzung der im Normalfall für eine dienstpostenmäßige Auslastung der Schulsekretärinnen anzusetzenden Klassenzahlen bildet.

Zufolge der derzeitigen Dienstpostensituation wird eine dieser Agendenvermehrung entsprechende Ausstattung der Schulen mit Sekretärinnen-Dienstposten

- 3 -

in manchen Fällen zumindest derzeit nicht möglich sein, sodaß sich allenfalls die Notwendigkeit der Anordnung von Überstunden für die Schulsekretärinnen ergeben wird.

Ein diesbezüglicher Erlaß an die Landesschulräte, mit dem die erwähnte Dienstpostenbeschreibung und die für eine dienstpostenmäßige Auslastung der Schulsekretärinnen maßgebenden nunmehr herabgesetzten Klassenzahlen zur Kenntnis gebracht werden und auf die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden sowie den hierfür gebührenden Freizeitausgleich bzw. die hierfür gebührende Überstundenvergütung hingewiesen wird, ist in Ausarbeitung.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Finneway'.